

Brunnen, 29.11.2021

Verfügung des Kantonstierarztes der Urkantone**betreffend Weisungen Aviärer Influenza-Vogelgrippe im Kontroll- und Beobachtungsgebiet****Sachverhalt**

Im Kanton Zürich wurde am 23.11.2021 in einem Geflügelbetrieb ein hochpathogener Virustyp der Vogelgrippe nachgewiesen. Wild- und Wildwasservögel können Träger des Erregers sein, ohne daran zu erkranken. Deshalb stellen sie eine erhebliche Gefahr für unser Nutzgeflügel dar. Aus diesem Grund hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen in Zusammenarbeit mit den Kantonen vorsorglich um die wichtigsten Gewässer in der Schweiz Kontroll- (angrenzendes Ufer bis 1 Km) und Beobachtungsgebiete (ab 1 Km bis 3 Km in Ufernähe) eingerichtet. Die verfügbten Massnahmen sind ein wichtiges Instrument um die Weiterverbreitung der Vogelgrippe zu verhindern.

- Wenn sich Ihre Geflügelhaltung in den Urkantonen in einem Radius von 1 Km um das Ufer des Vierwaldstättersees befindet, müssen Sie die verfügbten Massnahmen des **Kontrollgebietes** beachten.
- Wenn sich Ihre Geflügelhaltung in den Urkantonen in einem anschliessenden Radius von 1 bis 3 Km um das Ufer des Vierwaldstättersees befindet, müssen Sie die verfügbten Massnahmen des **Beobachtungsgebietes** beachten.

Stand heute ist der nachgewiesene Virustyp für Menschen nicht gefährlich.

Rechtsgrundlage

Der vorliegende Sachverhalt beurteilt sich nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen:

1. Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40), Art. 57 Abs. 2 b: Das BLV kann Ausführungsvorschriften technischer Art erlassen. In dringlichen Fällen kann es vorübergehende Massnahmen nach Artikel 10 Abs. 1 Ziffer 4 und 6 landesweit oder für bestimmte Gebiete anordnen, wenn eine hochansteckende Seuche auftritt.
2. Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401), Art. 122f Abs. 2: Das BLV legt nach Anhörung der Kantonstierärzte die Abgrenzung der Kontroll- und Beobachtungsgebiete fest.
3. Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza vom 26. November 2021, Art. 6: Als Kontroll- und Beobachtungsgebiete gelten Uferstreifen von 1km beziehungsweise 3 km Breite um den Vierwaldstättersee und Zürichsee.

**Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt in den Kontrollgebieten
- bis 1 Km Radius um das Ufergebiet des Vierwaldstättersees**

1. Folgende Massnahmen gelten ab sofort in den Kontrollgebieten:
 - a. Damit Kontakte zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln vermieden werden, muss Hausgeflügel so gefüttert und getränkt werden, dass die Futter- und Tränkestellen nicht für Wildvögel zugänglich sind.
 - b. Gänse- und Laufvögel müssen getrennt vom übrigen Hausgeflügel gehalten werden.
 - c. Wasserbecken, die für gewisse Hausgeflügelarten aus Tierschutzgründen vorgeschrieben sind, müssen ausreichend vor wildlebenden Wasservögeln abgeschirmt werden.

- d. Wenn Auslaufflächen weiterhin genutzt werden, sind sie mit einem Netz mit höchstens 4 cm Maschenweite abzudecken.
 - e. In Geflügelhaltungen müssen die Hygienemassnahmen im Seuchenfall angewendet werden. Für Kleinhaltungen wird die Einrichtung einer Hygieneschleuse empfohlen. Unter folgendem Link finden Sie weitere Informationen dazu: [Vogelgrippe beim Tier \(admin.ch\)](#)
 - f. Märkte, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen, an denen Geflügel aufgeführt wird, sind verboten.
2. Tierhalterinnen und Tierhalter, die mehr als 100 Hühnervögel halten, müssen **Aufzeichnungen** zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen. Dies soll die Aufmerksamkeit der Tierhalterinnen und Tierhalter erhöhen, damit sie einen möglichen Eintrag von HPAI in ihren Bestand möglichst rasch vermuten und untersuchen lassen können.
 3. Sie **melden** respiratorische Symptome oder einen Rückgang der Legeleistung oder eine Abnahme der Futter-/Wasseraufnahme einer Tierärztin oder einem Tierarzt, welche(r) den Veterinärdienst sofort informiert. Es entscheidet anschliessend, ob eine Ausschlussuntersuchung durchgeführt wird oder ob es sich um einen Verdachtsfall handelt.
 4. Als Verdachtsfall gelten folgende Fälle:
 - a. ausgeprägte respiratorische Symptome und Rückgang der Legeleistung mit hoher Mortalität
 - b. Rückgang der Futter- und Wasseraufnahme um >20% während 3 Tagen,
 - c. Rückgang der Legeleistung um >20% während 3 Tagen mit Schalenaufhellung,
 - d. Anstieg der Mortalitätsrate auf >3% in einer Woche
 - e. In Kleinhaltungen mit weniger als 100 Tiere mehr als 2 tote Tiere
 5. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.
 6. Kommt der Verfügungsadressat den vorstehenden Anordnungen gemäss Ziff. 1-5 nicht oder nicht vollumfänglich und fristgerecht nach, wird er wegen Widerhandlung gegen Art. 47 Abs. 1 lit. c des Tierseuchengesetzes bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt. Nach dieser Bestimmung wird mit Busse bestraft, wer einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
 7. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.
 8. Einer allfälligen Einsprache gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt in den Beobachtungsgebieten - 1 bis 3 Km Radius um das Ufergebiet des Vierwaldstättersees

Folgende Massnahmen gelten ab sofort in den Beobachtungsgebieten:

1. Tierhalterinnen und Tierhalter, die mehr als 100 Hühnervögel halten, müssen **Aufzeichnungen** zu umgestandenen Tieren und besonderen Krankheitsanzeichen machen. Dies soll die Aufmerksamkeit der Tierhalterinnen und Tierhalter erhöhen, damit sie einen möglichen Eintrag von HPAI in ihren Bestand möglichst rasch vermuten und untersuchen lassen können.
2. Sie **melden** respiratorische Symptome oder einen Rückgang der Legeleistung oder eine Abnahme der Futter-/Wasseraufnahme einer Tierärztin oder einem Tierarzt, welche(r) den Veterinärdienst sofort informiert. Es entscheidet anschliessend, ob eine

Ausschlussuntersuchung durchgeführt wird oder ob es sich um einen Verdachtsfall handelt.

3. Als Verdachtsfall gelten folgende Fälle:
 - a. ausgeprägte respiratorische Symptome und Rückgang der Legeleistung mit hoher Mortalität
 - b. Rückgang der Futter- und Wasseraufnahme um >20% während 3 Tagen,
 - c. Rückgang der Legeleistung um >20% während 3 Tagen mit Schalenaufhellung,
 - d. Anstieg der Mortalitätsrate auf >3% in einer Woche
 - e. In Kleinhaltungen mit weniger als 100 Tiere mehr als 2 tote Tiere
4. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.
5. Kommt der Verfügungsadressat den vorstehenden Anordnungen gemäss Ziff. 1-4 nicht oder nicht vollumfänglich und fristgerecht nach, wird er wegen Widerhandlung gegen Art. 47 Abs. 1 lit. c des Tierseuchengesetzes bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt. Nach dieser Bestimmung wird mit Busse bestraft, wer einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.
7. Einer allfälligen Einsprache gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Hinweis: Wer Einsprache erhebt, hat gemäss Paragraph 73 VRP (Verwaltungsrechtspflegeverordnung, SRSZ 234.110) einen Kostenvorschuss zu leisten, damit darauf eingetreten wird.

Freundliche Grüsse
Veterinärdienst der Urkantone